

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 291

Potsdam, 17.06.2016

Praktikumsordnung des Masterstudiengangs Urbane Zukunft

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums](#)

[§ 3 Zuständigkeit für das Forschungspraktikum](#)

[§ 4 Praktikumsplätze](#)

[§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang des Forschungspraktikums](#)

[§ 6 Status der Studierenden während des Forschungspraktikums](#)

[§ 7 Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis](#)

[§ 8 Anerkennung des Forschungspraktikums](#)

[§ 9 Praktikumsbericht](#)

[§ 10 Wiederholung](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

Anlage 1: Mustervertrag

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung (PO) für den Studiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam regelt die Ziele und die Gestaltung des Forschungspraktikums sowie die Anforderungen an das Praktikum auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) des Masterstudiengangs Urbane Zukunft, ABK Nr. 289 vom 17.06.2016.

§ 2

Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Das Forschungspraktikum (Modul 5) dient der Vorbereitung auf die Masterprüfung und spätere Berufspraxis. Die Studierenden gewinnen Einblick in die Struktur und Arbeitsweisen der jeweiligen Organisation, in der das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Ausgangspunkt ist eine passende Forschungsfrage mit einem entsprechenden Forschungsdesign und der damit verbundenen methodischen Herangehensweise, einschließlich einer eigenständigen Durchführung und Auswertung sowie einer wissenschaftlichen Dokumentation der Ergebnisse. Die Inhalte richten sich dabei nach den Erfordernissen des jeweiligen Projekts. Die Studierenden lernen so praxisnah komplexe Forschungsfragen im Kontext urbaner Transformationsprozesse kennen und wirken an realen Problemlösungen und Gestaltungsaufgaben mit.
- (3) Ziele und Inhalte des Moduls sind:
 - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis und Überführung in tragfähige Forschungsprojekte sowie die Anwendung und Weiterentwicklung aktueller Forschungserkenntnisse in der Praxis;
 - Orientierung im Tätigkeitsspektrum der Zukunftsforschung im urbanen Kontext und im angestrebten Berufsfeld;
 - Kennenlernen bzw. Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
 - Bearbeitung und praxisgerechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
 - gegebenenfalls Vorbereitung der Masterarbeit.

§ 3

Zuständigkeit für das Forschungspraktikum

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für im Zusammenhang mit dem Forschungspraktikum auftauchende Fragen liegt bei der Studienkommission des Masterstudiengangs Urbane Zukunft.

- (2) Die Studienkommission ernennt eine/n Praktikumsbeauftragte/n, der/die für die Organisation und Koordination des Forschungspraktikums zuständig ist. Er/Sie ist in Fragen des Moduls Forschungspraktikum stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission.
- (3) Während des Forschungspraktikums erfolgt die Betreuung durch den/die Mentor/in, der/die auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 6) vornimmt. Diesem/dieser obliegt es auch, falls erforderlich, Praktikumsbesuche durchzuführen.

§ 4

Praktikumsplätze

- (1) Das Forschungspraktikum ist in Praxisfeldern mit Bezug zu Fragen urbaner Zukünfte zu absolvieren. Hier kommen insbesondere andere Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Bundes, der Länder und im Ausland, Unternehmen im Kontext urbaner Entwicklungen, Stadtverwaltungen, öffentliche Einrichtungen oder nationale und internationale Behörden, Vereine, Verbände etc. in Betracht.
- (2) Die Bewerbung für das Praktikum erfolgt individuell. Der/die Mentor/in bietet eine Praktikumsberatung an und unterstützt bei Bedarf die Kontaktaufnahme zu geeigneten Praktikumsstellen.
- (3) Jeder Praktikumsplatz muss von der/dem Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs Urbane Zukunft anerkannt werden. Zur Genehmigung der Praktikumsplätze stellt der/die Studierende vor Aufnahme des Praktikums einen schriftlichen Antrag an den/die Praktikumsbeauftragte/n. Dieser muss bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters beim/bei der Praktikumsbeauftragten eingereicht werden. Bei einer späteren Einreichung erlischt der Anspruch auf Zulassung zum Forschungspraktikum für das folgende Semester. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte über eine Verlängerung der Frist. Im Antrag ist seitens des Masterstudiengangs der/die betreuende/n Mentor/in zu benennen sowie eine/n Praxisbetreuer/in seitens der Praktikumsstelle. Die Anerkennung ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Ableistung von Praktika im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

§ 5

Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum wird grundsätzlich vor der Anmeldung zur Abschlussarbeit und während des dritten Semesters durchgeführt. Zum Forschungspraktikum kann nur zugelassen werden, wer mindestens die Module 1.1, 2.1 und 2.2 abgeschlossen hat.
- (2) Das Forschungspraktikum umfasst insgesamt 720 Arbeitsstunden.
- (3) Der/die Praktikant/in hat während des Praktikums die jeweils tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilzeitbeschäftigung bei dem/der Praktikumsbeauftragten beantragt werden. Die Dauer der praktischen Tätigkeit insgesamt verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.
- (4) Begleitend zum Forschungspraktikum ist das Forschungskolloquium zu belegen, das der wissenschaftlichen Supervision und der Qualitätssicherung dient und gleichzeitig einen Austausch zwischen den Studierenden ermöglicht. Das Forschungskolloquium wird in Form von Blockveranstaltungen zur Zwischen- und zur Endpräsentation der bearbeiteten Forschungsfrage stattfinden. Die erfolgreich absolvierte Zwischenpräsentation ist gemäß § 12, Absatz 2 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft an der Fachhochschule Potsdam“ Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung. Die Teilnahme am Forschungskolloquium kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- (5) Für das Forschungspraktikum sowie die Teilnahme am Forschungskolloquium werden insgesamt 25 ECTS-Leistungspunkte angerechnet.
- (6) Ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Beginn des Forschungspraktikums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Er bedarf der Einzelfallprüfung durch den/die Praktikumsbeauftragte/n.

- (7) Das Forschungspraktikum ist auch dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als drei Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem/der Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum.

§ 6

Status der Studierenden während des Forschungspraktikums

- (1) Während des Forschungspraktikums bleibt der/die Studierende Mitglied der Fachhochschule Potsdam mit allen Rechten und Pflichten eines/einer ordentlichen Studierenden.
- (2) Der/die Praktikant/in unterliegt am Ort des Forschungspraktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Er/sie ist jedoch an die Betriebsordnung des Praktikumsbetriebs gebunden.

§ 7

Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis

- (1) Vor Aufnahme des Forschungspraktikums wird zwischen der Praktikumsstelle, dem Masterstudiengang Urbane Zukunft und dem/der Studierenden ein individueller Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anhang 1) abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle: den/die Studierende/n für die Dauer des Forschungspraktikums entsprechend den Zielen (§ 2) auszubilden sowie ein Praktikumszeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
 - die Verpflichtung des/der Studierenden: im Rahmen des Forschungspraktikums übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen (Arbeitsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachhochschule Potsdam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder der/die Studierende die in Absatz 1 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.
- (3) Die Praxisstellen erteilen spätestens vier Wochen nach Beendigung des Forschungspraktikums das Praktikumszeugnis, das der/die Studierende sofort nach Erhalt in Kopie an den/die betreuende/n Mentor/in weiterleitet.

§ 8

Anerkennung des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum wird ohne Benotung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“) und mit einer Teilnahmebescheinigung als Nachweis über die erbrachte Arbeitsleistung abgeschlossen.
- (2) Der/die Mentor/in übernimmt die Bewertung des Forschungspraktikums mit „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ unter Berücksichtigung:
- der Zwischen- und Endpräsentation im Forschungskolloquium,
 - des Praktikumszeugnisses und
 - des Praktikumsberichts (gemäß § 9).

§ 9

Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumsberichte sind von den Studierenden zeitgleich zu ihrer praktischen Tätigkeit anzufertigen. Sie müssen die Forschungsfrage (siehe § 2 Absatz 2) in angemessenem Umfang thematisieren, den Stand

der relevanten Forschung zusammenfassen und eine ausführliche Darstellung der verwendeten Methoden und erreichten Forschungsergebnisse enthalten.

- (2) Die Studierenden legen die Praktikumsberichte innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Praxiszeiten dem/der Mentor/in vor.
- (3) Ist der Praktikumsbericht unvollständig oder genügt sonst nicht den gestellten Anforderungen, kann ihn der/die Mentor/in zurückweisen. Dem/der Studierenden ist einmalig Gelegenheit zu geben, einen neuen Praktikumsbericht vorzulegen. Geschieht dies nicht oder ist der Praktikumsbericht erneut zurückzuweisen, wird das Forschungspraktikum als „ohne Erfolg“ bewertet bzw. nicht anerkannt.

§ 10 Wiederholung

- (1) Das Modul muss wiederholt werden, wenn die Leistungen nach § 8 nicht bis zum Ende des dem Forschungspraktikums folgenden Studiensemesters erbracht worden sind.
- (2) Praktika müssen auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit die in § 5 Absatz 7 genannten Fristen übersteigt.
- (3) Das Modul kann nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studienkommission auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Urbane Zukunft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 13.05.2016

Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag

Zwischen

(nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

und der
Fachhochschule Potsdam, Studiengang Urbane Zukunft
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam
vertreten durch den/die Praktikumsbeauftragter/r

und

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(nachfolgend Studierende/r genannt).

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Das Praktikum/Praxissemester ist gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft ordnungsgemäßer Bestandteil des Studiums in diesem Studiengang an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) In der Zeit vom _____ bis _____

(2) verpflichtet sich die Praktikumsstelle, den/die Studierende gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs Urbane Zukunft zu beschäftigen, insbesondere

- ihr/ihm Aufgaben und Fragestellungen entsprechend den Zielen des Forschungspraktikums zu übertragen,
- ihr/ihm eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
- ihm/ihr die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen gemäß § 5 der Praktikumsordnung zu ermöglichen,
- dem/der Mentor/in Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
- ein Praktikumszeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,

(3) verpflichtet sich der/die Studierende,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen.

§ 3 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 4 Praxisbetreuer/in

Die Praktikumsstelle benennt
Frau/Herrn _____ als Praxisbetreuer/in des/der Studierenden während des Forschungspraktikums.

§ 5 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von EURO _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Der/die Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

(2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt / nicht gedeckt. (Nicht Zutreffendes bitte streichen). Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Schweigepflicht

Der/die Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praktikumsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachhochschule Potsdam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder der/die Studierende die in § 1 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Ort, Datum

Praxisstelle

Fachhochschule Potsdam, Studiengang Urbane Zukunft Praktikumsbeauftragte/r

Studierende/r